

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern Eltern in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 7. Februar 2021 die Kindertagesförderung in Anspruch nehmen wollen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „SARS-CoV-2“ durch die Angabe „COVID-19“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen ausgenommen:

1. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Krippen und Kindergärten sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
 - wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen Personen einhalten,
2. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Horten auf dem Außengelände und
 3. Kinder auch während der Hortförderung auf dem Außengelände.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Notfallbetreuung ab einem Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in den letzten sieben Tage je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(3) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung des aus Absatz 1 und 2 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

- 1) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach

den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,

- 2) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 3) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- 4) Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6 sind:

- 1) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- 2) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(6) Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(7) Auch im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die Förderung der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege besuchen dürfen, durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 3, 6 bis 8, 11 bis 13, 14 Absatz 1 bis 7 und §§ 17, 20 des Kindertagesförderungsgesetzes außer Acht gelassen werden.

(8) In der Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 4 sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu fördern. Dabei sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V zu beachten.

(9) Auch für die Notfallbetreuung nach Absatz 4 richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- oder Tagespflegeerlaubnis.

(10) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung

nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

- 1) Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - c) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - e) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - f) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;

- 2) Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) Krankenkassen,
 - b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);

- 3) Staatliche Verwaltung:
 - a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - f) Finanzverwaltung,
 - g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - h) Regierung und Parlament;

- 4) Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;

- 5) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
 - a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

- 6) Lebensmittelversorgung:
 - a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,

- b) Fischereiwirtschaft,
 - c) Drogerien,
 - d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- 7) Öffentliche Daseinsvorsorge:
- a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - c) Tankstellen,
 - d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - g) Post- und Paketzustelldienste,
 - h) Bestatterinnen und Bestatter,
 - i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
- 8) Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Änderungen dieses Absatzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(11) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.

(12) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 finden § 1 Absatz 4 bis 6 Anwendung.“

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.

4. In dem neuen § 4 Absatz 2 wird die Angabe „17. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Zu Buchstabe a

Auch unter den besonderen Bedingungen und Einschränkungen während der Corona-Pandemie ermöglicht die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder. Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen. Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageeinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Damit die SARS-CoV-2-Infektionszahlen im Land sich wieder verringern, sollen für die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 ergriffenen Schutzmaßnahmen bis zum 7. Februar 2021 verlängert und verstärkt werden. In allen Lebensbereichen sollen Kontakte auf das notwendige Minimum gesenkt werden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Auf diese Weise soll bestmöglich dazu beigetragen werden, dass keine Schließungen der Kindertageseinrichtungen erforderlich werden.

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 wird die Schutzphase in der Kindertagesförderung verlängert. Kinder sollen möglichst zu Hause bleiben. Eltern werden in dieser Zeit gebeten, die Kindertagesförderung nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst oder im Familien- oder Freundeskreis sicherstellen können.

Während der Schutzphase bleiben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht. Die Betreuungszeiten werden nicht eingeschränkt. Durch den verstärkten Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden.

Während der Schutzphase in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 7. Februar 2021 sollen Eltern ihre Kinder zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden. Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und der statistischen

Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Nach § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-LVO M-V besteht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von dieser Verpflichtung sollen Kinder während der Hortförderung und die Beschäftigten der Horte während der Tätigkeit nicht mehr befreit werden, soweit nicht eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vorliegt. Auf dem Außengelände der Horte besteht für diese Kinder und Beschäftigten jedoch keine Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen für die Förderung von Hortkindern bietet die Möglichkeit, die Infektionsgefahr weiter zu verringern. Gerade von Horteinrichtungen mit Schülerinnen und Schülern aus mehreren Schulen kann eine erhöhte Verbreitungsgefahr über die primär betroffene Einrichtung hinaus ausgehen. Zudem ist beabsichtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Schulgebäuden vorzusehen, so dass konsequenterweise diese in den Horten fortgesetzt werden soll.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 4 der Corona-LVO M-V sind Kinder bis zum Schuleintritt von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, sodass Kinder in Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege auch weiterhin keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

Zu Ziffer 2

Sofern die Infektionszahlen insgesamt im Land oder in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten steigen sollten, regelt Ziffer 2 ein Besuchsverbot für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit entsprechenden Ausnahmen im Rahmen einer Notfallbetreuung.

Der Regelbetrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Ein Besuchsverbot über einen längeren Zeitraum bleibt nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder. Dennoch sind die angeordneten Maßnahmen bei Inzidenzwerten von über 200 erforderlich. Sie dienen der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Ziel ist es, die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken, um die Gesundheitsämter in die Lage zu versetzen, die Infektionsketten nachzuvollziehen und Quarantäne für Kontaktpersonen anzuordnen.

Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Personal der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, Eltern, Arbeitgeber und Kinder ist vor einem

Besuchsverbot eine gewisse Zeit für die Planung der Betreuung der Kinder und ein Vorlauf für eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers erforderlich. Zudem kommt es teilweise zu Schwankungen der Inzidenzwerte von einem Tag zum nächsten. In Folge dessen greifen die Regelungen des **Absatz 1 und 2** erst ab dem Tag, nach dem zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten war.

Die Eltern dürfen dann grundsätzlich ihre Kinder nicht in Krippe, Kindergarten und Hort bringen. Ansprüche auf Förderung aus § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes werden damit ebenso wie die zivilrechtlichen Ansprüche aus den Betreuungsverträgen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ausgesetzt.

Absatz 4 regelt Ausnahmen von dem Besuchsverbot im Rahmen einer Notfallbetreuung, die sich an den bewährten und bekannten Regelungen des späten Frühjahrs 2020 orientieren.

Fälle, in denen eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, werden als Härtefälle eingestuft (**Absatz 4 Nummer 1**). In diesen Fällen ist immer großzügig zu verfahren. Ebenso werden Kinder von psychisch und suchtkranken Eltern in begründeten Fällen als Härtefall eingestuft.

In begründeten Einzelfällen können Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden (**Absatz 4 Nummer 2**). Insgesamt ist bei der Notfallbetreuung für diese Kinder großzügig zu verfahren.

Weiterhin ist eine Notfallbetreuung möglich, wenn ein Elternteil in einem der in Absatz 10 aufgeführten Bereichen tätig ist, sofern eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann (**Absatz 4 Nummer 4**). Die Belastungen derjenigen, die sich durch Urlaub, Homeoffice oder individuelle Absprachen mit ihren Arbeitgebern in der Kinderbetreuung zuhause befinden, kann so gemindert werden. Dabei ist darauf Wert zu legen, dass die Notfallbetreuung nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden kann, in dem sie tatsächlich (ggf. täglich individuell vereinbart) dringend erforderlich ist. Hierdurch kann den Bedarfslagen der Eltern größtmöglich entgegengekommen werden, ohne die Kapazitäten der Kindertagesförderung vollständig auszunutzen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können entsprechend der teilweisen Praxis im Frühjahr 2020 die Entscheidung auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen (**Absatz 6**). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben jedoch auch bei einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Entscheidungen zu den Ausnahmen zu dem Besuchsverbot verantwortlich. Sie können jederzeit die Übertragung der Entscheidungsbefugnis wieder rückgängig machen.

Auch bei einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Sicherstellungsauftrag für die Notfallbetreuung (**Absatz 7**).

Darüber hinaus sollen die Gruppen so konstant, wie möglich bleiben. Dies bedeutet, dass die Kinder möglichst in derselben Gruppe von denselben Bezugspersonen betreut werden sollen (**Absatz 8**). Dies dient der weiteren Reduzierung der Kontakte und des Infektionsrisikos.

Der Katalog der kritischen Infrastruktur (**Absatz 10**) entspricht dem Katalog der Corona-KiföVO M-V vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 508). Der Katalog orientiert sich auch an § 2 Absatz 2 Nummer 3 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414).

Um die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zu sichern, bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von der Regelung in § 2 unberührt (**Absatz 11**). Damit soll gewährleistet werden, dass das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiter beschäftigt und entlohnt werden.

Für die Finanzierung gelten die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes nach den §§ 24 bis 30 des Kindertagesförderungsgesetzes unverändert.

Zu Ziffer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Ziffer 4

Ziffer 4 regelt entsprechend § 28a Absatz 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes das Außerkrafttreten der Corona-Kindertagesförderungsverordnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.